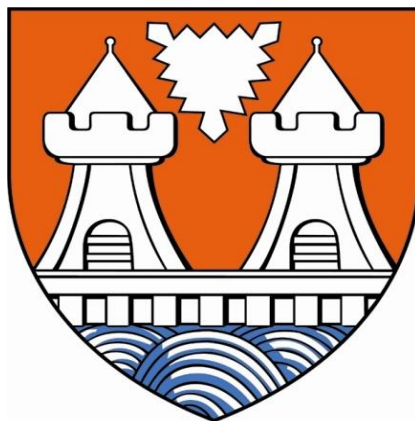


Schlussbericht
über die
Prüfung
des
Jahresabschlusses 2016
der Stadt Itzehoe



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Itzehoe

Inhalt

1.	Prüfungsauftrag	4
2.	Art und Ziel der Prüfung	4
3.	Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	5
3.1	Haushaltssatzung und Haushaltsplan.....	5
3.2	Einhaltung des Haushaltsplans.....	6
3.3	Vorläufige Haushaltsführung.....	6
3.4	Haushaltskonsolidierung.....	6
3.5	Kredite.....	7
4.	Bestandteile des Jahresabschlusses	7
4.1	Bilanz.....	7
4.1.1	Aktiva.....	7
4.1.2	Passiva.....	8
4.1.3	Entwicklung der Eigenkapitalquote.....	10
4.1.4	Entwicklung der Verschuldung.....	10
4.2	Ergebnisrechnung.....	11
4.3	Finanzrechnung.....	12
4.4	Teilrechnungen.....	13
4.5	Anhang.....	13
4.6	Lagebericht.....	13
5.	Ergebnisse aus Schwerpunktprüfungen	14
5.1	Veränderungen des Anlagevermögens.....	14
5.2	Forderungen.....	14
5.3	Erstmalig gebildete Rückstellungen.....	15

5.3.1	Rückstellung Übergangsgeld feuerwehrtechnischer Dienst.....	15
5.3.2	Rückstellung für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahre empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnungen vorliegen und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.....	15
5.4	Höhe der Ermächtigungsvorträge im Finanzhaushalt.....	16
6.	Systemprüfung.....	18
6.1	EDV-gestützte Buchführung.....	18
6.2	Datenschutz.....	18
6.3	Beurteilung des Internen Kontrollsystems (IKS).....	18
6.4	Buchführung, Buchungsbelege und Anordnungsverfahren.....	19
6.5	Inventar, Inventur.....	19
7.	Übersicht der unterjährigen Prüfungshandlungen.....	19
7.1	Einzelprüfungen.....	19
7.1.1	Jahresabschluss 2014 Heidefriedhof Kremperheide.....	19
7.1.2	Prüfung der Finanzbuchhaltung 2016.....	20
7.1.3	Verwaltung des städtischen Miteigentums und Abrechnung der Mietabführungen mit der Wankendorfer Baugenossenschaft e.V. (Wankendorfer).....	20
7.2	Vergabe und Auftragswesen.....	20
8.	Zusammenfassendes Prüfungsergebnis.....	21

Anlagen:

Bilanz

Ergebnisrechnung

Finanzrechnung

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen 2016

1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Itzehoe führt seit dem 01. Januar 2010 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

Gem. § 95 m Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOBs) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Stadt vermitteln und erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ein Lagebericht ist beizufügen.

Nach § 95 m Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 95 n Absatz 3 GO bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Der Jahresabschluss 2016 wurde am 01.08.2017 durch den Bürgermeister unterzeichnet und Tags darauf dem RPA zugeleitet. Den Unterlagen zum Jahresabschluss 2016 beigelegt war die ebenfalls vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zur Schlussbilanz zum 31.12.2016.

Die Fristen zur Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wurden verfehlt. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit den Einzel- und Pauschalwertberichtigungen der Forderungen nicht fristgerecht fertig gestellt wurden. Zum anderen war die Leitungsstelle im Rechnungsprüfungsamt vakant. Aus personellen Gründen ist davon auszugehen, dass die Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses 2017 ebenfalls nicht eingehalten werden kann. Mit dem Amt für Finanzen wurde abgestimmt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 begleitend zur Erstellung erfolgt, d.h. Teilbereiche des Jahresabschlusses, die bereits fertig gestellt sind, werden dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übersandt, so dass der Zeitraum zwischen endgültiger Fertigstellung und Abschluss der Prüfung so gering wie möglich gehalten werden kann. Durch diese Vorgehensweise soll erreicht werden, dass sowohl die Erstellung als auch die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 fristgerecht und zeitnah erfolgt.

2. Art und Ziel der Prüfung

Die Art und das Ziel der Prüfung ergeben sich aus § 95 n Abs. 1 GO. Danach hat das RPA den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- nach den geltenden Vorschriften bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Prüfung durch das RPA wurde nach § 95 n GO in Anlehnung an den so genannten „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Entsprechend dieses Ansatzes hat das RPA das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Dabei beschränkte das RPA die Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Besondere Prüfungsschwerpunkte bezogen auf den Jahresabschluss 2016 bilden:

- die Veränderungen des Anlagevermögens
- die Forderungen
- die erstmalig gebildeten Rückstellungen
- die Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Neben den Erkenntnissen aus regelmäßigen Prüfungen der Stadtverwaltung und seiner Einrichtungen wurden Informationen der Ämter und Stabstellen eingeholt. Außerdem erfolgten stichprobenartige Einzelfallprüfungen.

3. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

3.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Am 24.06.2015 hat der Finanzausschuss die Steigerungsrate auf 0,5 % für die im Ergebnishaushalt 2016 eingerichteten Sachkostenbudgets festgelegt, für das Budget Personal- und Versorgungsaufwand betrug die Steigerungsrate 1,5 %. Zudem wurden Zu- und Abschläge aufgrund besonderer Entwicklungen berücksichtigt.

Rahmendaten für die Haushaltsaufstellung der Kommunen für das Haushaltsjahr 2016 legte das Innenministerium mit Haushaltserlass vom 11.09.2015 fest.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie der 1. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2016 wurden wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	beschlossen	genehmigt	veröffentlicht
Haushalt	11.12.2015	19.02.2016	27.02.2016
1. Nachtragssatzung	10.11.2016	18.11.2016	25.11.2016

Die Erträge und Aufwendungen wurden dabei wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis
Haushalt	55.239.900,00 €	60.435.400,00 €	- 5.195.500,00 €
1. Nachtragssatzung	59.504.600,00 €	60.433.400,00 €	- 928.800,00 €

Die Einzahlungen und Auszahlungen wurden danach festgesetzt auf:

Finanzplan	Einzahlungen	Auszahlungen	Abbau Liquidität
Haushalt	63.726.800,00 €	69.657.600,00 €	- 5.930.800,00 €
1. Nachtragssatzung	66.150.400,00 €	70.590.400,00 €	- 4.440.000,00 €

Das Innenministerium weist in seiner Genehmigung der Haushaltssatzung vom 19.02.2016 darauf hin, dass die Leistungsfähigkeit der Stadt Itzehoe **nicht** gegeben ist, da nach den Planungen in den Jahren 2016 bis Ende 2019 erhebliche Defizite auflaufen, die liquiden Mittel deutlich abgebaut und die Gesamtverschuldung stetig ansteigen wird. Der Gesamtbetrag für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde in der Haushaltsgenehmigung von 5.541.900,- € auf 5.100.000,- € gekürzt.

3.2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung, Stellenplan und Vorbericht hat für die doppelte Haushaltsführung eine zentrale Bedeutung. Die Kommune bringt hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Seine Ansätze sind für die Ausführung durch die Verwaltung verbindlich.

Jede einzugehende Verpflichtung und jede Buchung muss nicht nur unter dem Aspekt der richtigen Zuordnung zu einem Konto, sondern auch im Vergleich zur haushaltsmäßigen Veranschlagung betrachtet werden. Hierbei bildet der von der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe beschlossene Haushaltsplan mit Haushaltssatzung und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Basis für das Verwaltungshandeln. Sollten darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen nötig werden, ist das formelle Verfahren von außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 95 d GO (Entscheidung durch den Bürgermeister bzw. der Gremien) anzuwenden.

Die Verwaltungsleitung ist ihrer Aufgabe nach § 95 d Absatz 1 Satz 5 GO gegenüber der Ratsversammlung, über die von ihr geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (< 40.000 € nach § 4 Haushaltssatzung 2016) zu berichten, nachgekommen.

In seinen Prüfungshandlungen hat das RPA keine Erkenntnisse gewonnen, dass haushaltsrechtliche Bestimmungen auf Haushaltsplanebene und eingerichtete Ermächtigungen von der Verwaltung nicht beachtet wurden.

3.3 Vorläufige Haushaltsführung

Mit Wirkung zum 01.01.2016 trat die Haushaltssatzung der Stadt Itzehoe in Kraft. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung erfolgte – mit Beschränkungen – mit Erlass vom 19.02.2016. Bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung der Satzung am 27.02.2016 galten die Regelungen des § 95 c GO über die vorläufige Haushaltsführung. Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben. Die Verwaltung war durch Verfügung des Amtes 20 vom 16.12.2015 über die Rahmenbedingungen der vorläufigen Haushaltsführung angemessen und frühzeitig unterrichtet worden.

Die Kommunen dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Ausgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Bei den geprüften Sachverhalten wurden die Bestimmungen des § 95 c GO beachtet.

3.4 Haushaltskonsolidierung

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 8 a) und b) GemHVO-Doppik haben Gemeinden, deren Ergebnisplan im Haushaltsjahr oder in einem der drei nachfolgenden Jahre nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht ausgeglichen ist oder deren Ergebnisrücklage im neuesten Jahresabschluss weniger als 10 % der allgemeinen Rücklage beträgt, in einer Übersicht die im Haushaltsjahr umgesetzten wesentlichen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren finanziellen Auswirkungen im Haushaltsjahr und im Folgejahr sowie die noch nicht umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren möglichen finanziellen Auswirkungen darzustellen. Dieser Verpflichtung wurde nachgekommen.

3.5 Kredite

Es wurden zinsgünstige Darlehen aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds in Höhe von insgesamt 1.420.000,- € zur Finanzierung von langfristigem Anlagevermögen in Anspruch genommen. Außerdem wurde vom Kommunalservice Itzehoe zur Tilgung von Altverbindlichkeiten ein Darlehen mit einem Ablösebetrag von 1,34 Mio. € übernommen.

Die Kreditaufnahme wird von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes nicht beanstandet. Die Entwicklung der Verschuldung wird unter Ziffer 4.1.4 gesondert dargestellt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredit) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 2 der Haushaltssatzung 10.000.000,00 €. Insgesamt ergab sich eine durchgehend positive Liquiditätslage. Kassenkredite wurden nicht in Anspruch genommen.

4. Bestandteile des Jahresabschlusses

4.1 Bilanz

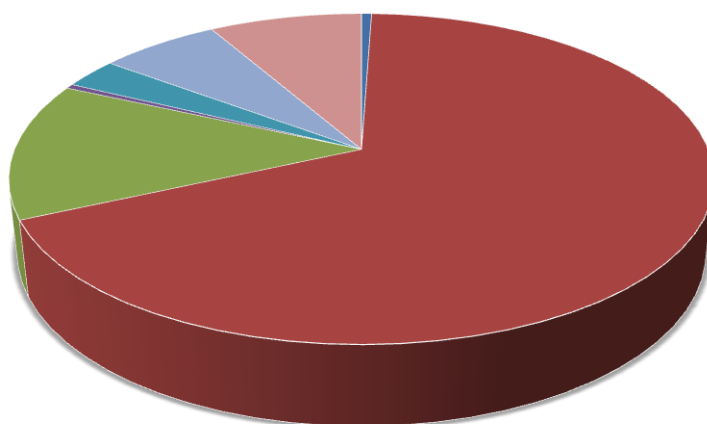
Die Bilanz stellt das Vermögen (Mittelverwendung) und das Kapital (Mittelherkunft) der Kommune zu einem bestimmten Stichtag gegenüber. Die Bestandswerte der Schlussbilanz zum 31.12.2016 im Vergleich zum Vorjahr sind nachfolgend dargestellt:

4.1.1 Aktiva

Bilanzposition	31.12.2015	31.12.2016	Veränderung +/-
1.1 Immaterielle VG	1.216.004,64 €	1.156.261,65 €	- 59.742,99 €
1.2 Sachanlagen	141.183.710,06 €	142.229.457,32 €	1.045.747,26 €
1.3 Finanzanlagen	28.157.226,02 €	28.246.766,83 €	89.540,81 €
2.1 Vorräte	964.322,22 €	923.294,70 €	- 41.027,52 €
2.2 Forderungen u. sonstige VG	6.378.997,14 €	6.243.082,54 €	- 135.914,60 €
2.3 Wertpapiere	- €	- €	- €
2.4 Liquide Mittel	13.263.063,33 €	13.707.297,06 €	444.233,73 €
2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	16.686.561,50 €	17.475.863,26 €	789.301,76 €
Bilanzsumme	207.849.884,91 €	209.982.023,36 €	2.132.138,45 €

Das Vermögen der Stadt Itzehoe zum 31.12.2016 setzt sich wie folgt zusammen:

Aktiva



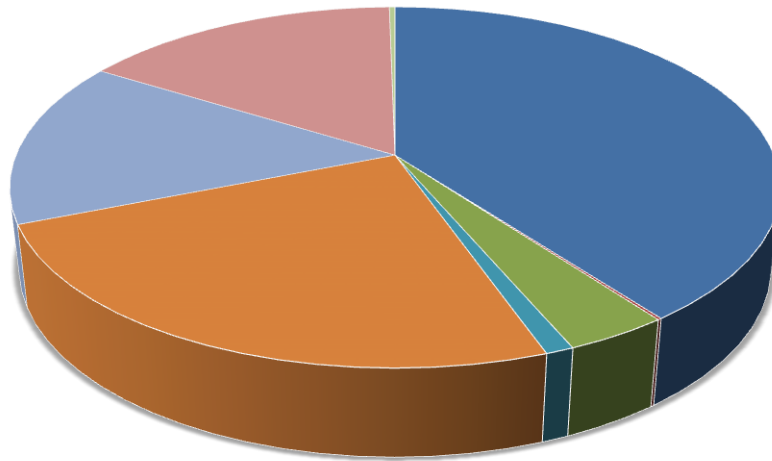
- 1.1 Immaterielle VG
 - 1.3 Finanzanlagen
 - 2.2 Forderungen u. sonstige VG
 - 2.4 Liquide Mittel
- 1.2 Sachanlagen
 - 2.1 Vorräte
 - 2.3 Wertpapiere
 - 2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

4.1.2 Passiva

Bilanzposition	31.12.2015	31.12.2016	Veränderung +/-
1.Eigenkapital, davon	91.547.911,92 €	93.677.440,90 €	2.129.528,98 €
1.1 Allgemeine Rücklage	83.448.586,31 €	83.455.897,67 €	7.311,36 €
1.2 Sonderrücklage	294.000,00 €	294.000,00 €	- €
1.3 Ergebnissrücklage	5.453.166,88 €	7.805.325,61 €	2.352.158,73 €
1.4 vorgetragener Fehlbetrag	- €	- €	- €
1.5 Jahresüberschuss	2.352.158,73 €	2.122.217,62 €	- 229.941,11 €
2.Sonderposten	50.044.436,47 €	51.098.754,05 €	1.054.317,58 €
3. Rückstellungen	30.233.062,98 €	31.237.701,54 €	1.004.638,56 €
4. Verbindlichkeiten	35.489.288,58 €	33.382.569,10 €	- 2.106.719,48 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	535.184,96 €	585.557,77 €	50.372,81 €
Bilanzsumme	207.849.884,91 €	209.982.023,36 €	2.132.138,45 €

Das buchhalterische Kapital der Stadt Itzehoe gliedert sich wie folgt zum 31.12.2016:

Passiva

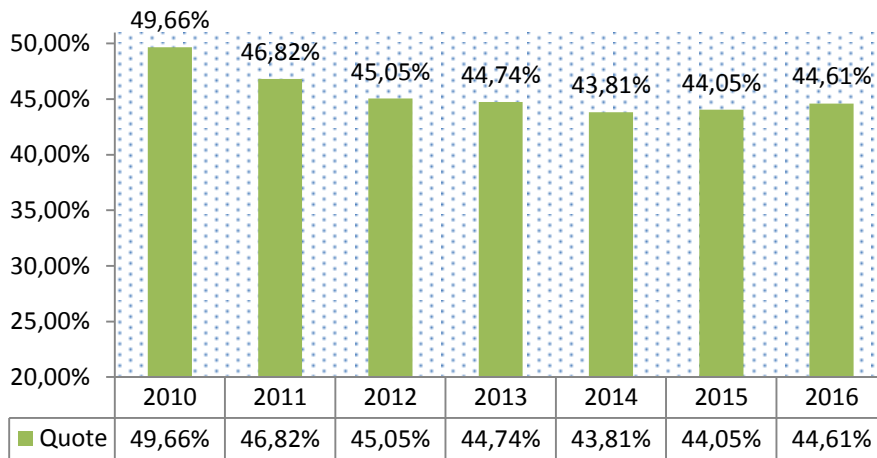


- 1.1 Allgemeine Rücklage
- 1.2 Sonderrücklage
- 1.3 Ergebnisrücklage
- 1.4 vorgetragener Fehlbetrag
- 1.5 Jahresüberschuss
- 2.Sonderposten
- 3. Rückstellungen
- 4. Verbindlichkeiten
- 5. Passive Rechnungsabgrenzung

Der Anlagendeckungsgrad beträgt 115,18 %. Das bedeutet, dass das Anlagevermögen komplett langfristig finanziert ist. Die sog. Goldene Bilanzregel ist somit erfüllt. Weitere Bilanzkennzahlen werden im Lagebericht ab Seite 44 dargestellt.

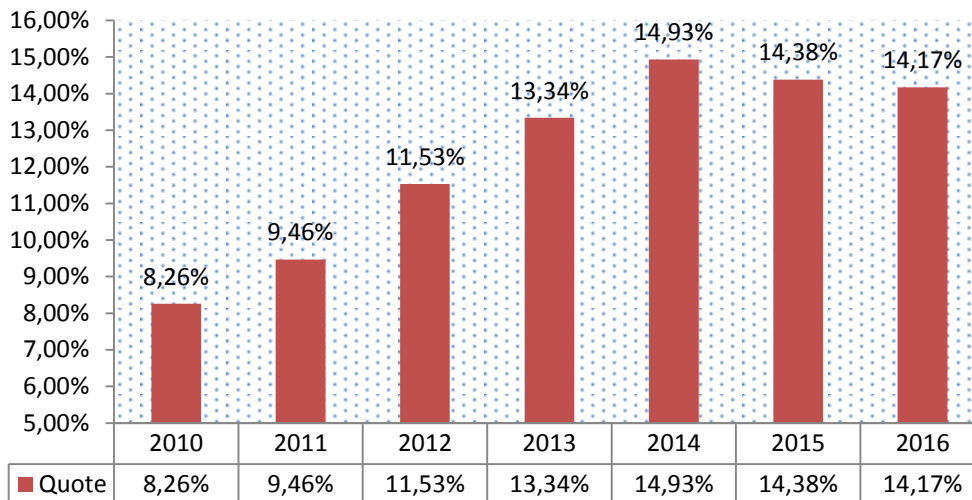
Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurde die Entwicklung des Eigenkapitals sowie der Verschuldung näher betrachtet.

4.1.3 Entwicklung des Eigenkapitals



Seit Einführung der Doppik ist die Eigenkapitalquote um 5,05 % gesunken. Der Wert von 44,61 % ist dennoch als gut zu bezeichnen.

4.1.4 Entwicklung der Verschuldung



Bei der Betrachtung wurden die Kredite für Investitionen zugrunde gelegt. Im I. Nachtrag 2016 wurde davon ausgegangen, dass sich die Verschuldung unter Einbeziehung der Restkreditermächtigung 2015 in Höhe von 4.075.259,01 € auf 35.061 T€ erhöht. Der tatsächliche Schuldenstand zum 31.12.2016 beläuft sich auf 29.750.394,88 €. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Minderung von 147.809,61 € und entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 936,40 €/Einwohner. Damit liegt die Stadt Itzehoe weiterhin unter der durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung der Mittelstädte in Höhe von 1.125,- €/Einwohner für Investitionskredite per 31.12.2016.

Die Unterschreitung des Planwerts ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass fremdfi-

nanzierte Projekte nicht den erwarteten Umsetzungstand erreicht haben. Die Kreditermächtigung 2016 in Höhe von 3.500.000,- € musste demzufolge nicht in Anspruch genommen werden. Von der Restkreditermächtigung 2015 in Höhe von 4.075.259,01 € wurde ein Teilbetrag von 2.763.970,71 € verwendet. Die Differenz von 1.311.288,30 € ist mit Ablauf des Jahres 2016 verfallen.

Es verbleibt somit eine Restkreditermächtigung 2016 in Höhe von 3.500.000,- €. Dieser Betrag wurde zur Finanzierung der Haushaltsermächtigungen im Investitionshaushalt auf das Haushaltsjahr 2017 vorgetragen.

Die Höhe der Haushaltsermächtigungen ist u.a. Schwerpunkt bei Prüfung des Jahresabschlusses 2016. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.4 Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses verwiesen.

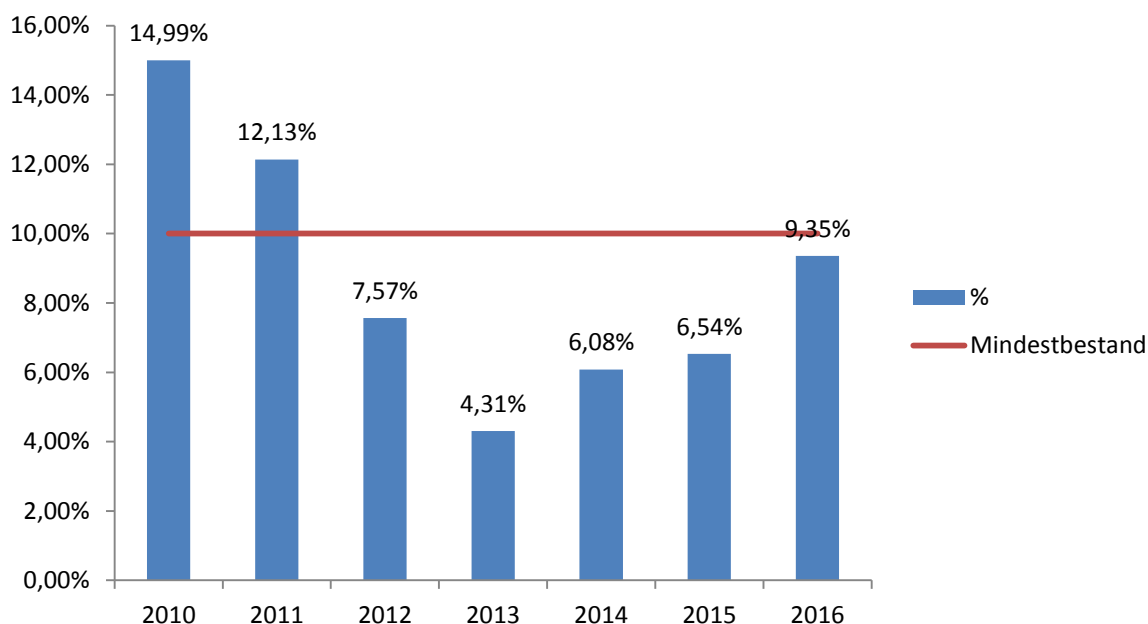
4.2 Ergebnisrechnung

Gem. § 45 GemHVO-Doppik sind Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. In der folgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung zusammengefasst dargestellt. Erläuterungen zu Planabweichungen und Entwicklungen der einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen finden sich ab Seite 5 im Lagebericht zum Jahresabschluss 2016.

Ertragslage	in T€	2015	2016	Veränderung
Steuern und ähnliche Abgaben		36.030	39.028	2.998
Zuwendungen und allgemeine Umlagen		9.722	8.346	- 1.376
Sonstige Transfererträge		-	-	-
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		2.235	2.256	21
Privatrechtliche Leistungsentgelte		2.166	1.834	- 332
Kostenerstattungen und Kostenumlagen		4.652	4.733	81
Sonstige ordentliche Erträge		3.235	3.677	442
Aktiviertete Eigenleistungen		552	362	- 190
Bestandsveränderungen		-	-	-
Ordentliche Erträge		58.592	60.236	1.644
Personalaufwand		14.758	15.729	971
Versorgungsaufwand		254	250	- 4
Aufwendungen Sach- u. Dienstleistungen		8.243	8.535	292
Bilanzielle Abschreibungen		6.408	6.343	- 65
Transferaufwendungen		20.821	21.328	507
Sonstige ordentliche Aufwendungen		7.201	7.332	131
Ordentliche Aufwendungen		57.685	59.517	1.832
Verwaltungsergebnis		907	719	- 188
Finanzergebnis		679	726	47
Ordentliches Ergebnis		1.586	1.445	- 141
Außerordentliches Ergebnis		766	677	- 89
Jahresüberschuss		2.352	2.122	- 230

Zum vierten Mal in Folge konnte ein Jahresüberschuss erwirtschaftet werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung war darüber hinaus bereits bekannt, dass der Jahresabschluss 2017 voraussichtlich mit einem hohen positiven Ergebnis endet. Wie anliegend aufgezeigt wird

der Mindestbestand der Ergebnisrücklage von 10 % der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2016 nach wie vor nicht erreicht. Aufgrund der positiven Aussichten ist aber davon auszugehen, dass die Ergebnisrücklage zum 31.12.2017 den Mindestbestand übersteigen wird.



Dabei darf jedoch nicht unbeachtet bleiben, dass in 2016 Fehlbetragszuweisungen in Höhe von insgesamt 1.266.449,69 € (endgültige Festsetzung für die Jahre 2013 und 2014 sowie Abschlagszahlung 2015) gewährt wurden. Und auch die positiven Ergebnisse der Vorjahre sind zumindest teilweise auf die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen zurückzuführen.

In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 werden hohe Jahresfehlbeträge erwartet, so dass die Entwicklung der Ertragslage im Hinblick auf einen anzustrebenden, ausgeglichenen Haushalt trotz der o.g. positiven Aspekte kritisch zu beurteilen ist. Demzufolge müssen die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen fortgesetzt werden.

4.3 Finanzrechnung

Finanzrechnung	Ist 2015	Plan 2016	Ist 2016	Abweichung Plan/Ist
Saldo Verwaltungstätigkeit	7.704.774,72 €	721.580,06 €	5.557.005,72 €	4.835.425,66 €
Saldo Investitionstätigkeit	- 3.575.167,31 €	- 14.457.482,50 €	- 5.044.425,72 €	9.413.056,78 €
Saldo fremde Finanzmittel	137.191,95 €	- €	79.463,34 €	79.463,34 €
Saldo Finanzierungstätigkeit	- 537.319,40 €	588.200,00 €	- 147.809,61 €	- 736.009,61 €
Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln	3.729.479,96 €	- 13.147.702,44 €	444.233,73 €	13.591.936,17 €
Anfangsbestand Finanzmittel	9.533.583,37 €	13.263.063,33 €	13.263.063,33 €	0,00 €
Endbestand Finanzmittel = Liquide Mittel	13.263.063,33 €	115.360,56 €	13.707.297,06 €	13.591.936,50 €

Die Finanzrechnung gibt einen Überblick über die Liquidität. Mit einem Bestandwert von über 13,7 Mio. € ist diese bei der Stadt Itzehoe als gut einzustufen.

Auffällig ist allerdings die Abweichung von über 13,5 Mio. € zwischen dem Endbestand an Finanzmitteln lt. Plan 2016 und Ist 2016. Zurückzuführen ist dies insbesondere darauf, dass Investitionsmaßnahmen nicht den erwarteten Baufortschritt erreicht haben mit der Folge, dass im Finanzhaushalt Ermächtigungsvorträge in Höhe von rd. 9,0 Mio. € gebildet wurden. Die Deckung der Ermächtigungsvorträge erfolgt größtenteils durch die „freie“ Liquidität. Daher sind die flüssigen Mittel der Stadt Itzehoe gebunden und können nicht anderweitig verwendet werden z.B. für den höheren Abbau von Schulden. Außerdem erschwert eine von der Haushaltsplanung abweichende Investitionstätigkeit grundsätzlich eine verlässliche Liquiditätsplanung.

Die Höhe der Ermächtigungsvorträge war Schwerpunkt bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2016. Diesbezüglich wird auf Ziffer 5.4 verwiesen.

4.4 Teilrechnungen

Die produktorientierten Teilrechnungen sind in die Prüfung des Jahresabschlusses einbezogen worden. Die Teilrechnungen entsprechen der in § 47 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Form.

Die internen Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden angemessen veranschlagt und verrechnet; die Erträge und Aufwendungen sind insgesamt ausgeglichen.

4.5 Anhang

Der Anhang – gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik ein Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses – ist unter Beachtung des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient neben der Darstellung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen und besonderen Sachverhalten.

Der Anhang einschließlich der beigefügten Anlagen entspricht den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen sind enthalten.

4.6 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Nach § 52 GemHVO-Doppik ist dieser so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt. Es soll ein Rückblick auf das Haushaltsjahr gegeben und der Verlauf von Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammengefasst werden. Außerdem soll er Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten, indem Konsolidierungserfordernisse und entsprechende Umsetzungsmaßnahmen darzustellen sind.

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen gemäß 52 GemHVO-Doppik.

5. Ergebnisse aus Schwerpunktprüfungen

5.1 Veränderungen des Anlagevermögens

Die Veränderungen des Anlagevermögens können dem Anlagespiegel entnommen werden. Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Maßnahmen, die im Laufe des Jahres umgesetzt und ins Anlagevermögen übernommen wurden, umfassend geprüft:

- Projekt 14 Beschaffung Hubrettungsfahrzeug
- Projekt 55 Neubau Feuerwehrgerätehaus im Stadtteil Wellenkamp
- Projekt 90 Barrierefreier Zugang Historisches Rathaus
- Projekt 102 Erneuerung Ballfangzaun Sportzentrum am Lehmwohld
- Projekt 115 Gehölzanpflanzung B-Plangebiet 99.1
- Projekt 129 Straßenverbreiterung Bellerkrug
- Projekt 167 Erneuerung der naturwissenschaftlichen Fachräume an der Gemeinschaftsschule am Lehmwohld

Nachweise über die Aktivierung der o.g. Projekte waren den Unterlagen zum Jahresabschluss 2016 vollständig beigelegt.

Zunächst einmal wurde geprüft, ob die Rechnungen dem richtigen Anlagegut zum richtigen Zeitpunkt in der richtigen Höhe zugeordnet und die Zeichnungs- und Ermächtigungsbefugnisse bei Begleichung der Rechnungen berücksichtigt worden sind. Anschließend erfolgte ein Abgleich mit den Protokollen der Schnittstellenläufe zur „Übernahme der Bestandsveränderungen in die Anlagenbuchhaltung“, zur „Übergabe der Bestandskonten in die Finanzbuchhaltung“ und zur „Verarbeitung des AfA-Laufs“.

Weiterhin wurden stichprobenartig Zugänge ohne Projektbezeichnung geprüft. Hierzu wurden Vorgänge aus den Fachämtern angefordert. Art und Umfang der Prüfung entsprach der Prüfung von Projekten.

Abgänge aus der Anlagenbuchhaltung sowie die dadurch erzielten Gewinne und Verluste wurden stichprobenhaft geprüft, indem Vorgänge zu Einzelfällen aus den Fachämtern angefordert wurden. Neben der Prüfung der Zeichnungs- und Ermächtigungsbefugnisse erfolgte ein Abgleich mit dem Protokoll zum Schnittstellenlauf „Anlagenbuchhaltung - Übernahme Gewinne/Verluste“.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

5.2 Forderungen

Zum 31.12.2016 bestehen Forderungen in Höhe von insgesamt 6.243.082,54 €. Der Forderungsbestand wurde zum Jahresabschluss 2016 durch das Amt für Finanzen überprüft. Es bestehen keinerlei Abweichungen zwischen manuell ermittelten Beständen und den Beständen laut Buchhaltungsprogramm CIP.

Es wurden umfangreiche Unterlagen zur Bilanzposition Forderungen vorgelegt, welche im Einzelnen nachvollzogen wurden. Im Laufe des Haushaltsjahres 2016 sowie zum Jahresabschluss 2016 wurden Einzelvorgänge geprüft. Hieraus ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte, dass Forderungen nicht oder nur unvollständig bilanziert wurden.

Gem. § 28 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden. Die Veränderung von Ansprüchen durch Stundung, Niederschlagung und Erlass ist in § 31 GemHVO-Doppik geregelt. Ergänzende Vorschriften sind in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung sowie der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen formuliert.

Aus den vorliegenden Niederschlagungs- und Stundungslisten der Fachabteilungen wird deutlich, dass nicht zwischen befristet und unbefristet niedergeschlagenen Forderungen unterschieden wird. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen wären in voller Höhe direkt abzuschreiben, während befristet niedergeschlagene Forderungen über Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen indirekt abzuschreiben sind. Derzeit werden alle niedergeschlagenen Forderungen indirekt abgeschrieben.

In Betracht gezogen werden sollte die Möglichkeit der zentralen Bearbeitung von Stundungen und Niederschlagungen, um Fälle (z.B. Mehrfachsuldner) effektiver zu bearbeiten zu können und den Kontrollaufwand bei der Erstellung der Jahresabschlüsse zu senken.

Zum Jahresabschluss 2016 wurde die Vorgehensweise „Wertberichtigung von Forderungen“ verändert. Hintergrund war der Aufwand im Rahmen der Bearbeitung der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen. Die veränderte Vorgehensweise wird vom Rechnungsprüfungsamt begrüßt. Grundsätzlich gilt zwar gem. § 39 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik das Bewertungsstetigkeitsprinzip, aber das Rechnungsprüfungsamt hält die Änderung der Bewertungsmethode für gerechtfertigt.

Abweichungen von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden sind gem. § 51 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik gesondert anzugeben. Auf die Abweichung wurde durch das Amt für Finanzen in den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ausdrücklich hingewiesen.

5.3. Erstmalig gebildete Rückstellungen

5.3.1 Rückstellung Übergangsgeld feuerwehrtechnischer Dienst

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 wird erstmals eine „Rückstellung Übergangsgeld feuerwehrtechnischer Dienst“ ausgewiesen. Begründet wird die Bildung der Rückstellung mit den Neuregelungen der Übergangsvorsorge für kommunale feuerwehrtechnische Beschäftigte gem. § 46 TVÖD. Demnach erwirbt der Beschäftigte für jedes im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst zurückgelegte Jahr Anspruch auf einen Monat Freistellung vom Dienst mit dem Ziel, frühzeitiger aus dem aktiven Dienst ausscheiden zu können. Zur Finanzierung werden aus den laufenden Bezügen der o.g. Beschäftigten Wertguthaben aufgebaut. Im Freistellungszeitraum erhält der Beschäftigte dann 70 % seiner bisherigen Bezüge. Die Differenz zwischen 70 % der bisherigen Bezüge und aufgebautem Wertguthaben im Freistellungszeitraum trägt der Arbeitgeber. Diese Differenz wurde von der Lohnbuchhaltung ermittelt und analog zur Altersteilzeitrückstellung wurde die „Rückstellung Übergangsgeld feuerwehrtechnischer Dienst“ gebildet.

Die Voraussetzungen für die tarifliche Einstufung der fünf Gerätewarte der Feuerwache als Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst sind nicht erfüllt (siehe Bericht über die Prüfung der tariflichen Einstufung der hauptamtlichen Mitarbeiter in der

Feuerwache vom 28.12.2012 sowie Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013). Demzufolge liegen auch nicht die Voraussetzungen für die Anwendung der Sonderregelungen zur Übergangsvorsorge in § 46 TVÖD vor, auf deren Grundlage die Rückstellung gebildet wird. Es wird um Stellungnahme gebeten.

5.3.2 Rückstellung für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnungen vorliegen und deren Rechnungsbetrag nicht bekannt ist

Mit Datum vom 02.12.2014 wurde § 24 GemHVO-Doppik dahingehend erweitert, dass eine Rückstellung für im Haushaltsjahr empfangenen Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, zu bilden ist. Dieser Verpflichtung ist man im Jahresabschluss 2016 nachgekommen. Um die entsprechenden Sachverhalte zu erfassen, wurden die Ämter und Abteilungen mit Datum vom 03.03.2016 von der Abteilung Finanzen per Mail auf die Verpflichtung zur Bildung der Rückstellung hingewiesen und um Rückmeldung gebeten. Außerdem wurden die bei der Geschäftsbuchhaltung im Laufe des Monats März eingegangenen Belege dahingehend geprüft, ob die Voraussetzungen zur Bildung einer Rückstellung vorliegen. Nach Eingang der Rechnungen erfolgte Ende 2017 die Auflösung der Rückstellung.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5.4 Höhe der Ermächtigungsvorträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

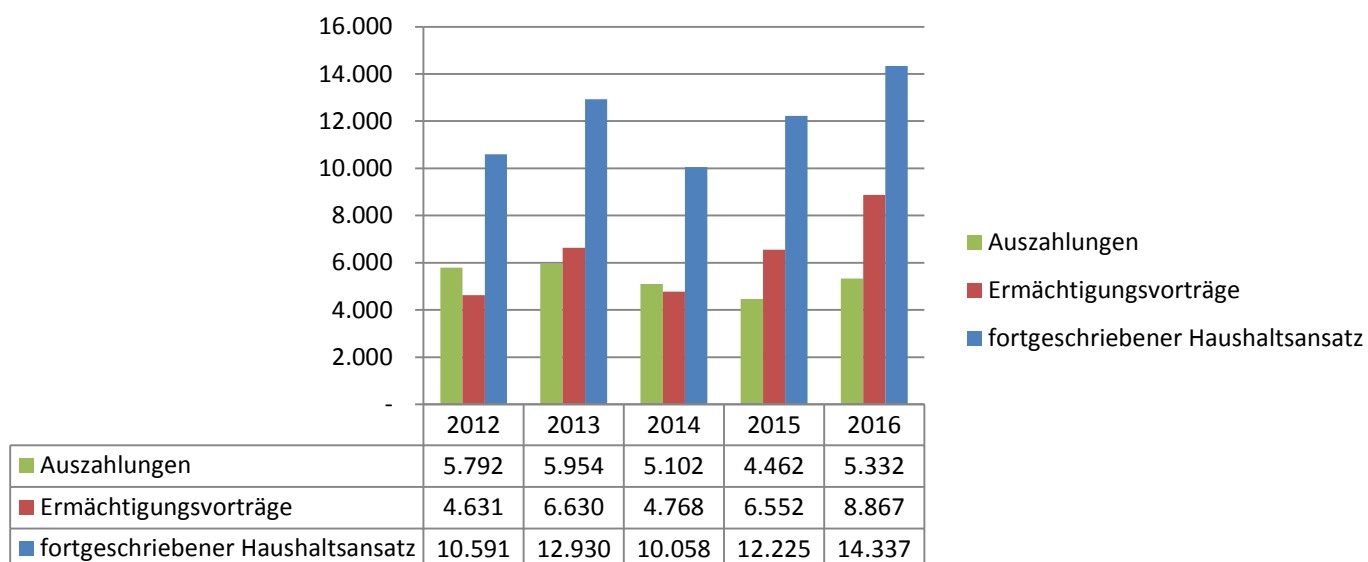
Gem. § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik bleiben Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen 2016 ist dem Anhang zum Jahresabschluss beigelegt. Demnach belaufen sich die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 9.007.725,41 €. Tatsächlich wurden Haushaltsermächtigungen in Höhe von 9.006.846,12 € übertragen. Die Differenz von 879,29 € ist darauf zurückzuführen, dass die Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses 2016 bereits am 22.05.2017 erstellt wurde, danach aber noch im Rahmen von Abschlussarbeiten geringfügige Korrekturen vorgenommen wurden. Die überarbeitete Anlage ist dem Prüfbericht beigelegt. Die Abteilung Finanzen wird die Anlage zukünftig erst nach Durchführung aller Jahresabschlussbuchungen erstellen.

Gegenüber dem Vorjahr steigen die Ermächtigungsvorträge noch einmal um rd. 2,1 Mio. €. Für welche Maßnahmen Ermächtigungsvorträge gebildet wurden, wird im Lagebericht ab Seite 25 ausgeführt. Darüber hinaus wird im Lagebericht die Entwicklungsquote (Seite 46) dargestellt. 2016 beträgt die Investitionsquote 110,24 %, d.h., die Investitionen in das Anlagevermögen übersteigen den Substanzverlust aus Abschreibungen und Abgängen. Gegenüber den Vorjahren ist die Investitionsquote allerdings rückläufig.

Von dem Gesamtbetrag der Ermächtigungsvorträge von rd. 9 Mio. € entfallen allein knapp 8,9 Mio. auf Auszahlungen für Baumaßnahmen (Kontenart 785). Aus diesem Grund wurden im Rahmen der Prüfung insbesondere diese Auszahlungen betrachtet.

In der folgenden Graphik wird die Entwicklung der Ermächtigungsvorträge besonders deutlich:



Demnach übersteigen die Ermächtigungsvorträge seit dem Haushaltsjahr 2015 die Höhe der Auszahlungen für Baumaßnahmen. Das bedeutet, dass ein kompletter Abbau der Ermächtigungsvorträge selbst dann nicht umsetzbar gewesen wäre, wenn im Folgejahr keine einzige neue Maßnahme in den Haushalt aufgenommen worden wäre.

Als Folge der hohen Ermächtigungsvorträge steigen die fortgeschriebenen Haushaltsansätze ebenfalls an. Eine wesentliche Steigerung der Auszahlungen ist dagegen nicht zu verzeichnen. Diese Entwicklung hat sich auch im Haushaltsjahr 2017 fortgesetzt.

Die Deckung der Ermächtigungsvorträge erfolgt nicht durch den Haushaltsplan, sondern durch die liquiden Mittel und ggfs. durch Restkreditermächtigung. Wie bereits unter Ziffer 5.3 Finanzrechnung ausgeführt, bedeutet dies eine Einschränkung hinsichtlich der Verwendung der liquiden Mittel. Gleichzeitig wird die Planung der liquiden Mittel erschwert.

Zurückzuführen ist diese Entwicklung darauf, dass geplante Investitionen aus unterschiedlichen Gründen nicht zeitnah umgesetzt werden. Gem. § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Bei der Haushaltsplanung ist daher nicht nur darauf abzustellen, welche Maßnahmen finanziell umgesetzt werden können. Auch der Aspekt, ob die Umsetzung organisatorisch machbar ist, muss Berücksichtigung finden. Der in § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik formulierte Planungsgrundsatz fand in den zurückliegenden Jahren nicht genügend Beachtung. Es wird um Stellungnahmen gebeten, welche Maßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Anstieg der Ermächtigungsvorträge zu vermeiden und wie der Abbau der Ermächtigungsvorträge erfolgen soll.

6. Systemprüfung

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob das Buchführungs- und Rechnungswesen im Hinblick auf Art und Größe der Kommune angemessen, zuverlässig und sicher ist.

6.1 EDV-gestützte Buchführung

Gemäß § 33 GemHVO-Doppik hat die Buchführung alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wird die CIP-KD Version 4.2.6 eingesetzt. Es liegt eine Zertifizierung von der TÜV Informationstechnik GmbH zur Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen OKKSA e.V. (**O**ffener **K**atalog **K**ommunaler **S**oftware **A**nforderungen) FÜ.B V5.02 und DP.SH V 7.00 für die Module Haushaltsplan, Anlagenbuchhaltung und Mittelbewirtschaftung mit einer Gültigkeitsdauer bis 31.01.2021 vor. Das Modul Archiv war nicht Teil der Prüfung. Eine ordnungsgemäße Freigabe auf Grundlage der Landesverordnung über die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzverordnung – DSVO) ist nicht erfolgt.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Problemen im Buchungsgeschäft. Diese Probleme scheinen weitestgehend ausgeräumt zu sein. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses musste allerdings festgestellt werden, dass die Auswertungsmöglichkeiten mit CIP eher eingeschränkt sind und die Bedienung nicht sehr anwenderfreundlich ist.

6.2 Datenschutz

Im März 2017 wurden im Rahmen der IT-Prüfung durch den Landesrechnungshof massive Probleme beim Datenschutz und der Datensicherheit festgestellt. Der entsprechende Prüfbericht stand zum Zeitpunkt der Prüfung noch aus. Darüber hinaus ist im Mai 2016 die sog. europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Diese entfaltet im Mai 2018 unmittelbare Geltung z.B. muss die Bestellung einer/eines behördlichen Datenschutzbeauftragte/n erfolgen. Die Aufgabe wird zukünftig von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes übernommen. Nach entsprechender Schulung erfolgt die Bestellung voraussichtlich Ende April/Anfang Mai 2018. Im nächsten Schritt ist ein Konzept zu erarbeiten, wie und nach welchen Prioritäten die Umsetzung der DSGVO erfolgen soll.

6.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS umfasst die Gesamtheit aller von der Verwaltungsleitung eingesetzten Verfahren, Methoden, Richtlinien und Maßnahmen, die dazu dienen, eine ordnungsgemäße Umsetzung des Verwaltungshandels sicherzustellen. Folglich dient es nicht nur Korruptionsprävention, sondern auch der Qualitätssicherung bei der Aufgabenerfüllung.

Das IKS ist abzugrenzen von der Prüfung durch das RPA. Die Prüfung durch das RPA erfolgt durch Personen, die nicht in die Vorgänge eingebunden sind. Prüfungen sind folglich überwiegend vergangenheitsorientiert. Kontrollen im Rahmen des IKS haben möglichst präventiv bzw. parallel zum Vorgang zu erfolgen.

Das IKS bei der Stadt Itzehoe ist ansatzweise eingerichtet z.B. durch Anwendung des sog. „Mehr-Augen-Prinzips“, der Errichtung einer zentralen Geschäftsbuchhaltung und Beachtung der Funktionstrennung zwischen anweisende und buchende Stelle. Ein IKS ist jedoch ein fortlaufender Prozess, der kontinuierlich geplant, umgesetzt, überwacht und verbessert werden muss. Das RPA hält es daher für sinnvoll, eine Dienstanweisung zur künftigen Entwicklung des IKS zu erarbeiten.

6.4 Buchungsbelege und Anordnungsverfahren

Im Laufe des Haushaltsjahres 2016 und im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2016 wurden Belege stichprobenartig dahingehend geprüft, ob die Vorschriften der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung eingehalten, die bestehenden Ermächtigungs- und Zeichnungsbefugnisse bzw. ggfs. die Vorschriften zur Visa-Pflicht berücksichtigt wurden. In Einzelfällen wurde Rücksprache mit der/dem Sachbearbeiter/in gehalten.

Wesentliche Beanstandungen ergaben sich nicht.

6.5 Inventar, Inventur

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Auf Grundlage dieser Regelung wurde die Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur bei der Stadt Itzehoe erstellt, die am 18.12.2013 in Kraft getreten ist.

Dem Sachplan für die 4. Inventurphase der Stadt Itzehoe kann entnommen werden, in welchen Bereichen zum 31.12.2016 eine Inventur durchgeführt wurde.

Es ergaben sich keine Hinweise auf etwaige Mängel.

Das Buchführungs- und Rechnungswesen bei der Stadt Itzehoe ist mit Ausnahme der o.g. Einschränkungen insgesamt als angemessen, sicher und zuverlässig einzustufen.

7. Übersicht der unterjährigen Prüfungshandlungen

7.1 Einzelprüfungen

Im Haushaltsjahr 2016 wurden folgende Einzelprüfungen vorgenommen:

7.1.1 Jahresabschluss 2014 Heidefriedhof Kremperheide

Die Stadt Itzehoe und die Gemeinden Heiligenstedtenerkamp, Kremperheide und Krempermoor betreiben gemeinsam mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Münsterdorf den Hei-

defriedhof Kremperheide. Gem. § 1 Abs. 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrags in der aktuellen Fassung werden die Prüfungsaufgaben vom RPA der Stadt Itzehoe wahrgenommen. 2016 erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2014. Der Bericht über die Prüfung wurde mit Datum vom 18.03.2016 erstellt.

Für die Durchführung der Prüfung wurden Verwaltungsgebühren in Höhe von 1.141,- € erhoben.

7.1.2 Prüfung der Finanzbuchhaltung 2016

Während der Kassenbestandsaufnahme am 15.12.2016 wurde Übereinstimmung zwischen dem Soll und Ist des Kassenbarbestandes festgestellt. Die äußere und die innere Kassensicherheit wurde bei ausreichender Besetzung aller Planstellen aus ausreichend angesehen. Die Installation einer Alarmierungssoftware ist allerdings noch nicht erfolgt. Festgestellt wurde, dass die Abwicklung des Zahlungsverkehrs nicht zu beanstanden ist und die Kassengeschäfte ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden. Der tägliche Bargeldbestand (10.000 € gemäß § 26 DA Finanzbuchhaltung) wird nicht überschritten. Vollstreckungsfälle werden nachvollziehbar und zügig abgewickelt. Die Prüfung des Werteverwahrgelasses (208 Konten) hat zu keinen Bedenken Anlass gegeben. Wie bereits unter 6.1 EDV-gestützte Buchführung erläutert fehlen Programfreigaben.

7.1.3 Verwaltung des städtischen Mieteigentums und Abrechnung der Mietabführungen mit der Wankendorfer Baugenossenschaft für Schleswig-Holstein e.V. (Wankendorfer)

Der Prüfbericht wurde am 16.05.2016 erstellt. Eine abschließende Beurteilung war zu diesem Zeitpunkt nur eingeschränkt möglich, da die Aufgabenwahrnehmung Mängel z.B. bei der finanztechnischen Abwicklung und der Organisation aufwies. Beanstandet wurde außerdem die fehlende Transparenz. Demzufolge wurde der Verwaltung empfohlen, die organisatorischen Voraussetzungen für eine adäquate Interessenwahrnehmung der Stadt für ihren Wohnimmobilienbestand zu schaffen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde betrachtet, ob die Verwaltung die Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes aufgegriffen hat. Anhand der angeforderten Unterlagen sowie der geführten Gespräche ist die Entwicklung eindeutig als positiv zu bezeichnen. Organisatorischen Anpassungsbedarf gibt es noch bei der Aufgabenzuordnung innerhalb der Abteilung. Das Rechnungsprüfungsamt wird die Umsetzung weiterhin begleiten. Die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Wankendorfer wurden zwischenzeitlich von der Abteilung Tiefbau und Grundstücksverwaltung geprüft und dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Der Prüfbericht wird zeitnah vom Rechnungsprüfungsamt erstellt.

7.2 Vergabe und Auftragswesen

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise bei Ausschreibungsverfahren innerhalb der Stadtverwaltung wurde eine Ausschreibungs- und Vergabeordnung (AVO) erlassen. Diese befindet sich zum Prüfungszeitpunkt in der Überarbeitung. Begrüßt wird, dass der Kommunalservice Itzehoe bei der Überarbeitung mitwirkt, so dass es zukünftig eine gemeinsame AVO geben wird.

Gem. § 3 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung i.V. mit § 6 Abs. 4 AVO sind Vergabeun-

terlagen der Ausschreibungsverfahren für Bauleistungen und für Leistungen freiberuflich Tätiger, die den Betrag von 30.000,- €, und für sonstige Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 10.000,- € übersteigen, dem RPA vor Entscheidung über die Auftragserteilung vorzulegen.

Festgestellt wurde, dass bei Ausschreibungsverfahren oftmals Unsicherheiten bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestehen. Dies ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes zum einen darauf zurückzuführen, dass die umfangreichen Vorschriften zum Vergaberecht in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt sind und laufend überarbeitet werden. Zum anderen sind Vergaben insbesondere für Lieferungen und Leistungen in einigen Abteilungen nicht regelmäßig, sondern, wenn überhaupt, nur 1-2 Mal im Jahr durchzuführen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt daher, für die Vergabe eine zentrale Vergabestelle innerhalb des Rathauses einzurichten. Durch die Bündelung des Spezialwissens zum Vergaberecht könnte die Rechtssicherheit bei Vergabeverfahren deutlich erhöht werden.

8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde in der Zeit von Mitte Januar 2018 bis Anfang April 2018 von den beiden bestellten Mitarbeiterinnen des Rechnungsprüfungsamtes Andrea Gripp und Anja Möller durchgeführt.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2016 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Soweit diese generelle Feststellung in Einzelfällen nicht zutrifft, hat das RPA gesonderte Bemerkungen in diesen Schlussbericht aufgenommen. Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich anzusehen sind, hat das RPA der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert.

Der Jahresabschluss 2016 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Itzehoe. Die Informationen aus dem Jahresabschluss 2016 insbesondere bezogen auf die Vermögensverhältnisse und den Umfang der Verbindlichkeiten sind geeignet, die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Itzehoe zu beurteilen.

Der Ratsversammlung wird die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2016 gemäß § 95 n Absatz 3 GemHVO-Doppik zu beraten und zu beschließen. Der Jahresüberschuss 2016 sollte der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

Itzehoe, den 13.04.2018

Gez.
Andrea Gripp
Rechnungsprüfungsamt